

§ 281 Mißbrauch von Ausweispapieren

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.⁵⁷⁰

§ 282 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 267, § 268, § 271 Abs. 2 und 3, § 273 oder § 276, dieser auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.⁵⁷¹

Vierundzwanzigster Abschnitt Insolvenzstraftaten⁵⁷²

570 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 145 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „vorsätzlich“ nach „anderen ausgestellt ist,“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

571 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „268,“ nach „§§ 267,“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 146 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „273, 275 Nr. 1, §§ 276“ durch „273“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 146 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 273 oder 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275 werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 282 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 273, nach § 276, auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

572 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

§ 283 Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.⁵⁷³

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 60 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Konkursstraftaten“.

§ 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.⁵⁷⁴

§ 283b Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.⁵⁷⁵

§ 283c Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.⁵⁷⁶

§ 283d Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 60 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Konkurseröffnung“ durch „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ und „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 60 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

574 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

575 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

576 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines anderen Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder

2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.⁵⁷⁷

Fünfundzwanzigster Abschnitt

Strafbarer Eigennutz⁵⁷⁸

§ 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

577 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 60 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder

2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.“

Artikel 60 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

578 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 147 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „und Verletzung fremder Geheimnisse“ am Ende gestrichen.

(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁷⁹

§ 284a⁵⁸⁰

§ 284b⁵⁸¹

§ 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.⁵⁸²

§ 285a⁵⁸³

579 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 4 eingefügt.

580 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 284a in § 285 unnummeriert.

581 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 284, 284a sind die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.“

582 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis und mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ ersetzt.

AUFHEBUNG

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 148 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 284a in § 285 unnummeriert.

583 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 284, 294a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(2) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.“

§ 285b⁵⁸⁴

§ 286 Einziehung

In den Fällen der §§ 284 und 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.⁵⁸⁵

§ 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluß von Spielverträgen für eine öffentli-

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 149 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

584 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 150 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „bis 285“ durch „und 284a“ ersetzt und in Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 1 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 285b in § 286 unnummeriert.

585 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 151 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „obrigkeitliche“ durch „behördliche“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 74 und 75 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 286 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie und einer Ausspielung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 285b in § 286 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 284a“ durch „und 285“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterer Verfall und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden.“

che Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluß solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁸⁶

§ 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.⁵⁸⁷

§ 289 Pfandkehr

(1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.⁵⁸⁸

§ 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁸⁹

§ 291 Wucher

586 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

587 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 152 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

588 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 5 in Abs. 2 bis 4 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 153 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(4) Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

589 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann,“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredits,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.⁵⁹⁰

§ 292 Jagdwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich

begangen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in einem Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd befugten Personen hinsichtlich des Jagdrechts auf den zu diesem Jagdbezirk gehörenden nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärten Grundflächen.⁵⁹¹

590 UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 302a in § 291 unnummeriert.

591 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 3 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder von mehreren mit

§ 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁹²

§ 294 Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.⁵⁹³

§ 295 Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁵⁹⁴

Schusswaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen wird, ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

06.12.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) hat Abs. 3 eingefügt.

592 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“, in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, durch Anwendung von Sprengstoffen oder schädlichen Stoffen begangen oder wenn der Fischbestand eines Gewässers durch den Fang von Fischen gefährdet wird, die das für die Ausübung des Fischfangs festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

(3) Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

593 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 154 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat „Abs. 1“ nach „§ 293“ gestrichen.

594 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 296⁵⁹⁵

§ 296a⁵⁹⁶

§ 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware

„(1) Jagd- oder Fischereigeräte, Hunde oder andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd oder Fischerei bei sich geführt oder verwendet hat, sind einzuziehen, auch wenn sie keinem von ihnen gehören.

(2) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde.“
01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 155 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

595 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Das Jagd- oder Fischereigerät ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

(4) § 245a Abs. 4 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Jagdgerät oder Fischereigerät in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wilderei (§ 292 Abs. 3, § 293 Abs. 3) oder mehr als einmal wegen Wilderei (§ 292 Abs. 1, 2, § 293 Abs. 1, 2) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Gerät nicht zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist.

(2) Wer Jagd- oder Fischereigerät für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Gerät zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) § 245a Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

596 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeug enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 156 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 156 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1984.—§ 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 296a Unbefugte Küstenfischerei durch Ausländer

(1) Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Fanggeräte, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, sowie die an Bord des Fahrzeugs befindlichen Fische können eingezogen werden. § 40a ist anzuwenden.“

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer ohne Wissen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung (§§ 74 bis 74f) oder

2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder ohne Wissen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im Inland genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Kraft- oder Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Reeders und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Kraft- oder Luftfahrzeuges.⁵⁹⁷

Sechszwanzigster Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb⁵⁹⁸

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Dienstleistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.⁵⁹⁹

597 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 157 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 297 Schiffsgefährdung durch Bannware

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, desgleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Reeders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 74 bis 74f)“ nach „Einziehung“ eingefügt.

598 QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

599 AUFHEBUNG

01.04.1958.—§ 146 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

„Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inland oder im Ausland begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

QUELLE

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1360) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer diese Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 4 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 158 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 40a ist anzuwenden.

(6) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 „gewerbliche Leistungen“ durch „Dienstleistungen“ ersetzt.

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.⁶⁰⁰

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Gelstrafe bestraft.⁶⁰¹

§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,

600 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 158 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat Abs. 3 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.“

601 QUELLE

04.06.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) hat die Vorschrift eingefügt.

2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁰²

§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.⁶⁰³

602 QUELLE

04.06.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) hat die Vorschrift eingefügt.

603 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 158 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in Strafsachen, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer (vereidigter Bücherrevisor) oder Steuerberater

anvertraut worden oder bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den im Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Dasselbe gilt für denjenigen, der nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses nach Absatz 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

04.06.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 301 Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat in den Fällen des § 299 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 neben dem Verletzten auch die in § 8 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Verbände und Kammern.⁶⁰⁴

§ 302⁶⁰⁵

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

604 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „Bürgerschaftsinstrumente“ durch „Bürgerschaftserklärungen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 159 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgerschaftserklärungen oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.07.2004.—§ 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) hat in Abs. 2 „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten jeder der in § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.“

605 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

AUFHEBUNG

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 159 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)

§ 302a⁶⁰⁶

§ 302b⁶⁰⁷

(3) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 299 Abs. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

04.06.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) hat „des § 299“ durch „der §§ 299, 299a und 299b“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302 Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 299, 299a und 299b ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

606 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 160 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 160 lit. b desselben Gesetzes hat „wegen Wuchers“ nach „wird“ gestrichen.

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfluß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 302a in § 291 unnummeriert.

607 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 302c⁶⁰⁸

§ 302d⁶⁰⁹

§ 302e⁶¹⁰

§ 302f⁶¹¹

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302b Schwerer Kreditwucher

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert oder wechselseitig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bestraft.“

608 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302c Nachwucher

Dieselben Strafen (§§ 302a, 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.“

609 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302d Gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Kreditwucher

(1) Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zu erkennen.“

610 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302e Sachwucher

Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.“

Siebenundzwanzigster Abschnitt
Sachbeschädigung⁶¹²

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁶¹³

611 QUELLE

10.11.1971.—Artikel 7 des Gesetzes vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302f Mietwucher

(1) Wer die Zwangslage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung steht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen wird der Mietwucher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt oder
2. die Tat gewerbsmäßig begeht.“

612 UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat den Sechszwanzigsten Abschnitt in den Siebenundzwanzigsten Abschnitt umnummeriert.

613 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 161 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich und“ nach „Wer“ gestrichen und „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ bestraft.

Artikel 19 Nr. 161 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(4) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26.07.1985.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1510) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

08.09.2005.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674) hat Abs. 2 in Abs. 3 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

§ 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.⁶¹⁴

§ 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,

2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder

3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,

2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat,

3. durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(5) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.⁶¹⁵

§ 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁶¹⁶

614 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat Abs. 3 eingefügt.

615 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a und b des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder

2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

616 QUELLE

§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁶¹⁷

§ 305 Zerstörung von Bauwerken

(1) Wer rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁶¹⁸

§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
2. ein für den Einsatz wesentliches technisches Arbeitsmittel der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, das von bedeutendem Wert ist, oder

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat „bis 303b“ durch „, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

617 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 162 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich und“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 „Naturdenkmäler,“ nach „Denkmäler,“ eingefügt.

08.09.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

618 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 162 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich und“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

3. ein Kraftfahrzeug der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.⁶¹⁹

Achtundzwanzigster Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten⁶²⁰

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁶²¹

§ 306a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

619 QUELLE

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat Nr. 2 in Abs. 1 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr“.

620 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 163 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Verbrechen und Vergehen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat den Siebenundzwanzigsten Abschnitt in den Achtundzwanzigsten Abschnitt umnummeriert.

621 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 164 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 164 lit. b desselben Gesetzes hat „Wegen Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich“ durch „Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 306 Schwere Brandstiftung

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.“

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁶²²

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.⁶²³

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁶²⁴

§ 306d Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶²⁵

§ 306e Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen der §§ 306, 306a und 306b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

622 QUELLE
01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

623 QUELLE
01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

624 QUELLE
01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

625 QUELLE
01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Nach § 306d wird nicht bestraft, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.⁶²⁶

§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁶²⁷

§ 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶²⁸

626 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

627 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

628 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ und „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 165 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 165 lit. b desselben Gesetzes hat „Brandstiftung (§ 306) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ durch „schwere Brandstiftung (§ 306) wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ ersetzt.

§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶²⁹

Artikel 19 Nr. 165 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder“.

Artikel 19 Nr. 165 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Brandstifter“ durch „Täter“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 307 Besonders schwere Brandstiftung

Die schwere Brandstiftung (§ 306) wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. der Täter in der Absicht handelt, die Tat zur Begehung eines Mordes (§ 211), eines Raubes (§§ 249, 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) auszunutzen, oder
3. der Täter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.“

629 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 166 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 166 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Wegen Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ durch „Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird“ und „Brandstifters“ durch „Täters“ ersetzt sowie „vorsätzlich“ nach „wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 166 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 308 Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das

§ 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht,

1. die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachteilig zu verändern oder
3. ihm nicht gehörende Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert zu schädigen, die Sache, das Gewässer, die Luft, den Boden, die Tiere oder Pflanzen einer ionisierenden Strahlung aussetzt, die geeignet ist, solche Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.⁶³⁰

§ 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2,

Feuer einer der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

630 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnisstrafe und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden, so beträgt die Gefängnisstrafe mindestens einen Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 167 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 309

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 309 Fahrlässige Brandstiftung

Wer einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2523) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,
3. einer Straftat nach § 309 Abs. 1 oder
4. einer Straftat nach § 309 Abs. 6

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 und der Nummer 3 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 4 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist der Versuch strafbar.⁶³¹

§ 310a⁶³²

631 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 310 Tätige Reue

Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2523) hat in Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat „und der Nummer 3“ nach „Nummer 2“ und „ , in den Fällen der Nummer 4 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ nach „fünf Jahren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

632 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 168 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ durch „in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 168 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 310a Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter- oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,
2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise

in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 310b⁶³³**§ 311 Freisetzen ionisierender Strahlen**

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Absatz 1 Nummer 4, 5, Absatz 2)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen, fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶³⁴

(2) Verursacht der Täter die Brandgefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

633 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 169 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 310b Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

634 ÄNDERUNGEN

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleichzuachten.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“, in Abs. 2 „Zuchthaus nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ und „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 4 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 5 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 170 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff,“ durch „anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion“ ersetzt.

§ 311a⁶³⁵

Artikel 19 Nr. 170 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Strafvorschriften des Atomgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 311 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 „(§ 330d Nr. 4, 5)“ durch „(§ 330d Absatz 1 Nummer 4, 5, Absatz 2)“ und „Menschen oder“ durch „Menschen,“ ersetzt sowie „oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen“ nach „schädigen“ eingefügt.

635 QUELLE

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 172 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer zur Vorbereitung einer nach § 311 Abs. 1 strafbaren Handlung, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 171 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 311a Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

§ 311b⁶³⁶§ 311c⁶³⁷

(4) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

636 QUELLE

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 172 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach § 311 Abs. 5 bestraft. In den Fällen des § 311a Abs. 1 gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 311b Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310b Abs. 1 oder des § 311a Abs. 2 oder

2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.“

637 QUELLE

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 311 oder 311a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. Sie sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(2) Die §§ 42 und 86 Abs. 2 gelten entsprechend.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 172 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat § 311c in § 311e umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat § 311e in § 311c umnummeriert.

§ 311d⁶³⁸

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 „wissentlich“ nach „Wer“ und „wissentlich“ nach „dadurch“ gestrichen und „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 311c Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

638 QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 „(§ 330d Nr. 4, 5)“ nach „Pflichten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehenden Gefahren dient.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 311d Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder

2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. bei Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder

2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 311e⁶³⁹

§ 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

639 QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat § 311e in § 311c umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat § 311c in § 311e umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 2 Nr. 2 „und des § 311a Abs. 4“ durch „, des § 311a Abs. 4 und des § 311c Abs. 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „und des § 311 Abs. 5“ durch „, des § 311 Abs. 5 und des § 311c Abs. 5“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 311e Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die in § 310b Abs. 1 und § 311a Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 311a Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des § 310b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4, des § 311a Abs. 4 und des § 311c Abs. 1 und 4 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des § 310b Abs. 4, des § 311 Abs. 5 und des § 311c Abs. 5 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § 311b freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁴⁰

§ 313 Herbeiführen einer Überschwemmung

(1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.⁶⁴¹

§ 314 Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefaßten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,

vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.⁶⁴²

640 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „wird mit Zuchthaus“ durch „wird mit Freiheitsstrafe“ und „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 173 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „vorsätzlich“ gestrichen und „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 312 Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“

641 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 174 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Eigentum“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 313 Herbeiführen einer sachengefährdenden Überschwemmung

(1) Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ist jedoch die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

642 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „von einem Monat bis zu drei Jahren“ durch „nicht unter einem Monat“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Gefängnis bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

§ 314a Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 307 Abs. 1 und des § 309 Abs. 2 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 309 Abs. 1 oder § 314 Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des
 - a) § 307 Abs. 2,
 - b) § 308 Abs. 1 und 5,
 - c) § 309 Abs. 6,
 - d) § 311 Abs. 1,
 - e) § 312 Abs. 1 und 6 Nr. 1,
 - f) § 313, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 5,
 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des
 - a) § 307 Abs. 4,
 - b) § 308 Abs. 6,
 - c) § 311 Abs. 3,
 - d) § 312 Abs. 6 Nr. 2,
 - e) § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 6
 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § 310 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.⁶⁴³

§ 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 314 Fahrlässiges Herbeiführen einer Überschwemmung

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigentum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

643 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,

- a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
- b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder

2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁴⁴

644 ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift neu gefasst.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer die Sicherheit des Betriebes einer Schienenbahn auf besonderem Bahnkörper oder Schwebbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

(3) Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 6 Satz 1 „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der in den Absätzen 1 bis 4 angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 4 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 5 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 175 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 6 Satz 1 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 81 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „anderen“ nach „Menschen“ eingefügt und „drei Monaten bis zu zehn“ durch „sechs Monaten bis zu zehn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 81 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Handelt der Täter in der Absicht,

1. einen Unglücksfall herbeizuführen oder
2. eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Artikel 1 Nr. 81 lit. c, d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben, Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt. Abs. 6 lautete:

§ 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁴⁵

§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder

„(6) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach Absatz 5 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

645 QUELLE

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel beschädigt, zerstört oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen Eingriff vornimmt,
2. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,
3. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann und keine Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet, oder
4. in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise die Vorfahrt nicht beachtet, falsch überholt oder an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu schnell fährt

und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 2) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁴⁶

§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er

a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder

b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

a) die Vorfahrt nicht beachtet,

b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,

c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,

d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,

e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,

f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder

g) haltende oder liegende Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁴⁷

646 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 4 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 5 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) § 315 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 315d Schienenbahnen im Straßenverkehr

Soweit Schienenbahnen am Straßenverkehr teilnehmen, sind nur die Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs (§§ 315b, 315c) anzuwenden.⁶⁴⁸

§ 316 Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.⁶⁴⁹

§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

647 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 176 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) auf Autobahnen wendet oder dies versucht oder“.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

12.07.1986.—Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts fährt oder dies versucht oder“.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

648 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

649 ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift neu gefasst.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer fahrlässig eine der in § 315 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in § 315a bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁶⁵⁰

§ 316b Störung öffentlicher Betriebe

(1) Wer den Betrieb

1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versor-

650 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat § 316a in § 316b unnummeriert.

QUELLE

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 „die im Absatz 1 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf Gefängnis erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Zuchthaus nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ und „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1977) hat in Abs. 1 „ , in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 177 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „von Raub oder räuberischer“ durch „eines Raubes (§§ 249, 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 177 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“, „aus freien Stücken“ durch „freiheitlich“ und „ernstliches“ durch „ernsthaftes“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249, 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.“

gung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, insbesondere mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, beeinträchtigt.⁶⁵¹

§ 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über
 - a) ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug oder
 - b) ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff
 zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder
2. um ein solches Luftfahrzeug oder Schiff oder dessen an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.

Einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug steht ein Luftfahrzeug gleich, das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen bereits betreten ist oder dessen Beladung bereits begonnen hat oder das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen noch nicht planmäßig verlassen ist oder dessen planmäßige Entladung noch nicht abgeschlossen ist.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.⁶⁵²

651 UMNUMMERIERUNG

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat § 316a in § 316b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 178 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat Abs. 3 eingefügt.

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. einer Eisenbahn, der Post oder dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmen oder Anlagen.“

652 QUELLE

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1977) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 179 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 15) und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes auch von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter aus freien Stücken sein Vorhaben aufgibt und den Erfolg abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁵³

§ 318 Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten beschädigt oder

22.06.1990.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1990 (BGBl. II S. 494) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Angriff auf den Luftverkehr“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder
2. um ein solches Luftfahrzeug oder seine an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 85 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 85 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Ist durch die Tat leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und den Erfolg abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.“

653 ÄNDERUNGEN

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und im neuen Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 178 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat in der Überschrift „Fernmeldeanlagen“ durch „Telekommunikationsanlagen“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 13 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Fernmeldeanlage“ durch „Telekommunikationsanlage“ ersetzt.

zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁵⁴

§ 318a⁶⁵⁵

§ 319 Bauegefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁵⁶

654 AUFHEBUNG

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift aufgehoben.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 321 in § 318 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ein.“

655 AUFHEBUNG

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift aufgehoben.

656 UMNUMMERIERUNG

§ 320 Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 316c Abs. 1 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst den Erfolg abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter in den Fällen

1. des § 315 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder Abs. 5,
2. des § 315b Abs. 1, 3 oder 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1,
3. des § 318 Abs. 1 oder 6 Nr. 1,
4. des § 319 Abs. 1 bis 3

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des

- a) § 315 Abs. 6,
- b) § 315b Abs. 5,
- c) § 318 Abs. 6 Nr. 2,
- d) § 319 Abs. 4

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder

2. in den Fällen des § 316c Abs. 4 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr oder der Erfolg abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.⁶⁵⁷

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 324 in § 319 umnummeriert.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 319 Gemeingefährliche Vergiftung

Wer Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauch anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, desgleichen wer solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 323 in § 319 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Gericht kann von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 bestraft.“

657 UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 320 in § 326 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat „§§ 321 und 324“ durch „§§ 318 und 319“ ersetzt.

§ 321 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 306 bis 306c und 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1 und des § 316c Abs. 1 Nr. 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁶⁵⁸

§ 322 Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 306 bis 306c, 307 bis 314 oder 316c begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 310 bis 312, 314 oder 316c bezieht, eingezogen werden.⁶⁵⁹

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 320 Fahrlässige Gemeingefährdung

Ist eine der in den §§ 318 und 319 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.“

658 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und „Zuchthausstrafe nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 180 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 180 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 321 in § 318 umnummeriert.

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat § 325 in § 321 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „§ 68 Abs. 1“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 4, der §§ 311a, 311b und 316c Abs. 1 Nr. 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

659 QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat „311d, 311e,“ durch „311c, 311d,“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Straftat nach den §§ 310b bis 311b, 311c, 311d, 316c oder 319 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 311b, 311d, 311e, 316c oder 319 bezieht, eingezogen werden.“

§ 323⁶⁶⁰

§ 323a Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.⁶⁶¹

§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur

Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund behördlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁶²

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.⁶⁶³

Neunundzwanzigster Abschnitt Straftaten gegen die Umwelt⁶⁶⁴

660 UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330 in § 323 umnummeriert.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 323 in § 319 umnummeriert.

661 UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330a in § 323a umnummeriert.

662 UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330b in § 323b umnummeriert.

663 UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330c in § 323c umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unterlassene Hilfeleistung“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

664 QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

§ 324 Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁶⁶⁵

§ 324a Bodenverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁶⁶⁶

§ 325 Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat den Achtundzwanzigsten Abschnitt in den Neunundzwanzigsten Abschnitt unnummeriert.

665 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus bis“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis“ und „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 181 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „vorsätzlich“ nach „Wer“ und „wissentlich und“ nach „Sachen“ gestrichen sowie „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 324 in § 319 unnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verunreinigung eines Gewässers“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

666 QUELLE

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach Absatz 2 mit Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der in den Fällen der Absätze 1 und 2 Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Schadstoffe im Sinne der Absätze 2 und 3 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(7) Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.⁶⁶⁷

667 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „bis 324“ durch „und 324“ ersetzt.

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat „311 bis 313“ durch „311, 312, 313“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311, 312, 313, 315, 321 und 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 182 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 325

Neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat nach §§ 306 bis 308, 311, 312, 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, § 316a Abs. 1, § 321 Abs. 2 und § 324 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 325 in § 321 umnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 325 Luftverunreinigung und Lärm

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder
2. Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.⁶⁶⁸

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.“

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 2 „grober“ nach „unter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b bis f desselben Gesetzes hat Abs. 3, 4 und 5 in Abs. 4, 6 und 7 unnummeriert und Abs. 3 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ nach „Täter“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „des Absatzes 2“ durch „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ durch „Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gilt“ ersetzt.

668 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 183 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „§§ 311, 311a“ durch „§§ 310b bis 311b, 316c“ ersetzt und in Nr. 2 „§ 311a oder § 324“ durch „den §§ 311b, 316c oder 324“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 325a Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 310b bis 311b, 316c oder 324 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 311b, 316c oder 324 bezieht,

eingezogen werden.“

QUELLE

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sonstige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.⁶⁶⁹

669 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „bis 324“ durch „und 324“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat „von einem Monat bis zu drei Jahren“ durch „nicht unter einem Monat“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 326 in § 320 umnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.10.1994.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „des Absatzes 1“ durch „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen können,

§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder

3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpflichtet ist, nicht abgeliefert.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umweltgefährdende Abfallbeseitigung“.

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in der Überschrift „gefährlichen“ nach „mit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „fruchtschädigend“ durch „fortpflanzungsgefährdend“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt“ durch „sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, abläßt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

29.01.2013.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 413/2010 (ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 1)“ durch „Nr. 135/2012 (ABl. L 46 vom 17.2.2012, S. 30)“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Abfälle im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 135/2012 (ABl. L 46 vom 17.2.2012, S. 30) geändert worden ist, in nicht unerheblicher Menge, sofern es sich um ein illegales Verbringen von Abfällen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 handelt, oder
2. sonstige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung

in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 2. eine genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder
 4. eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes
- ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe
1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.⁶⁷⁰

670 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 184 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.“

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1986.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes“.

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

06.10.1996.—Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Kreislaufwirtschafts- und“ nach „des“ eingefügt.

§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen,

herstellt, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
3. eine nukleare Explosion verursacht oder
4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.⁶⁷¹

01.03.2010.—Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder anzeigepflichtige“ nach „genehmigungsbedürftige“ gestrichen und „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.06.2012.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

02.05.2013.—Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 184 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe ein.“

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

„§ 328 Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,

2. Kernbrennstoffe

a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,

b) befördert oder

c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,

2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

30.07.1998.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 Nr. 2 „grob pflichtwidrig“ vor „ohne“ gestrichen und „oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden“ nach „anderen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „herstellt,“ vor „aufbewahrt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „grober“ nach „unter“ gestrichen und „ihm nicht gehörende Tiere“ durch „Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes“ durch „gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebiets Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder

3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EG (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁶⁷²

§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁶⁷³

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 Satz 1 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Wer innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. betriebliche Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebs Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets oder eines Nationalparks oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebiets beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a und b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils „2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)“ durch „2013/17/EU (ABl. L. 158 vom 10.6.2013, S. 193)“ ersetzt.

673 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 185 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 330

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330 in § 323 umnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.10.1994.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 326 Abs. 1, 2“ durch „§ 326 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 330 Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1 bis 3, § 327 Abs. 1, 2, § 328 Abs. 1, 2 oder nach § 329 Abs. 1 bis 3 begeht,
2. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder
4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derart beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁶⁷⁴

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 90 lit. b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 1 und 2 in Satz 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 6 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen leichtfertig verursacht,
2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht,“.

Artikel 1 Nr. 90 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „der vom Aussterben bedrohten Arten“ durch „einer streng geschützten Art“ ersetzt.

674 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 185 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 330a

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

(2) Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nicht auf Antrag verfolgt wird.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330a in § 323a unnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Gifte in der Luft, in einem Gewässer, im Boden oder sonst verbreitet oder freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 330b Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.⁶⁷⁵

§ 330c Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5, oder Absatz 4, dieser auch in Verbindung mit Absatz 6, begangen worden, so können

(2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt und „sechs Monaten“ durch „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 91 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel 1 Nr. 91 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

675 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 185 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 330b

Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330b in § 323b unnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 330 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 und des § 330a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

30.07.1998.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 4“ nach „§ 330a“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁶⁷⁶

§ 330d Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;
2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,

676 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 45 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat § 330c in § 323c umnummeriert.

QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.10.1994.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) hat „§ 326 Abs. 1, 2“ durch „§ 326 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1 bis 3, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1, 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden.“

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat in Satz 1 „§§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4“ durch „§§ 328, 329 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5, oder Absatz 4, dieser auch in Verbindung mit Absatz 6“ ersetzt.

ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;

5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

(2) Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 326, 327 und 328 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist,

1. einer verwaltungsrechtlichen Pflicht,
2. einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren,
3. einer Untersagung,
4. einem Verbot,
5. einer zugelassenen Anlage,
6. einer Genehmigung und
7. einer Planfeststellung

entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, soweit damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient.⁶⁷⁷

Dreiigster Abschnitt Straftaten im Amt⁶⁷⁸

§ 331 Vorteilsannahme

677 QUELLE

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. ein Gewässer:

ein oberirdisches Gewässer und das Grundwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und das Meer;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

3. eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c und d desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 4 und 5 eingefügt.

14.12.2011.—Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 2 eingefügt.

678 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 186 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Verbrechen und Vergehen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat den Achtundzwanzigsten Abschnitt in den Neunundzwanzigsten Abschnitt unnummeriert.

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat den Neunundzwanzigsten Abschnitt in den Dreiigsten Abschnitt unnummeriert.

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.⁶⁷⁹

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

679 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 331

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenk oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „für sich oder einen Dritten“ nach „Vorteil“ eingefügt und „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 „ , ein Europäischer Amtsträger“ nach „Amtsträger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union“ nach „Richter“ eingefügt.

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.⁶⁸⁰

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.⁶⁸¹

680 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 332

(1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ein.“

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat in Satz 1 „für sich oder einen Dritten“ nach „Vorteil“ eingefügt und „ , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „für sich oder einen Dritten“ nach „Vorteil“ eingefügt und „ , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , ein Europäischer Amtsträger“ nach „Amtsträger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union“ nach „Richter“ eingefügt.

681 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 333

(1) Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)“

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.⁶⁸²

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter als Gegenleistung dafür, daß er eine richterliche Handlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 „einem Europäischen Amtsträger,“ nach „Amtsträger,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union“ nach „Richter“ eingefügt.

682 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 95 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworener oder Schöffe“ durch „Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 95 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworenen oder Schöffen“ durch „Berufsrichter oder ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 334

(1) Ein Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, und eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.⁶⁸³

§ 335a Ausländische und internationale Bedienstete

(1) Für die Anwendung der §§ 332 und 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:

1. einem Richter:
ein Mitglied eines ausländischen und eines internationalen Gerichts;
2. einem sonstigen Amtsträger:
 - a) ein Bediensteter eines ausländischen Staates und eine Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen;

(2) Derjenige, welcher einem Berufsrichter oder ehrenamtlichen Richter zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ein.“

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat in Abs. 1 „für diesen oder einen Dritten“ nach „Vorteil“ eingefügt und „ , in minder schweren mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „für diesen oder einen Dritten“ nach „Vorteil“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 Satz 1 „einem Europäischen Amtsträger,“ nach „Amtsträger,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union“ nach „Richter“ eingefügt.

683 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 335

In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urteil das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staate verfallen zu erklären.“

UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 335 in § 336 unnummeriert.

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

- b) ein Bediensteter einer internationalen Organisation und eine Person, die beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen;
- c) ein Soldat eines ausländischen Staates und ein Soldat, der beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen.

(2) Für die Anwendung der §§ 331 und 333 auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:

1. einem Richter:
ein Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes;
2. einem sonstigen Amtsträger:
ein Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofes.

(3) Für die Anwendung des § 333 Absatz 1 und 3 auf eine Tat, die sich auf eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:

1. einem Soldaten der Bundeswehr:
ein Soldat der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im Inland aufhalten;
2. einem sonstigen Amtsträger:
ein Bediensteter dieser Truppen;
3. einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten:
eine Person, die bei den Truppen beschäftigt oder für sie tätig und auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist.⁶⁸⁴

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.⁶⁸⁵

§ 337 Schiedsrichtervergütung

684 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 335a in § 337 unnummeriert.

QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat die Vorschrift eingefügt.

685 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 188 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Beamter oder“ durch „Richter, ein anderer Amtsträger oder ein“ ersetzt und „vorsätzlich“ nach „Rechtssache“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 336 in § 339 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 10 desselben Gesetzes hat § 335 in § 336 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat „bis 334“ durch „bis 335“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat „bis 335“ durch „bis 335a“ ersetzt.

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.⁶⁸⁶

§ 338⁶⁸⁷

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.⁶⁸⁸

§ 340 Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.⁶⁸⁹

686 UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 335a in § 337 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat „bis 334“ durch „bis 335“ ersetzt.

687 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 338 Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332 und 334, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 335a bis 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

688 UMNUMMERIERUNG

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat § 336 in § 339 unnummeriert.

689 ÄNDERUNGEN

§ 341⁶⁹⁰§ 342⁶⁹¹**§ 343 Aussageerpressung**

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 189 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 340

(1) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Freiheitsstrafe ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 Satz 2 „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei schwerer Körperverletzung (§ 224) ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 93 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 223a) ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bei besonders schwerer Körperverletzung in den Fällen des § 225 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. In den Fällen des § 225 Abs. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

Artikel 1 Nr. 93 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

690 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 190 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bestraft.“

691 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 190 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.“

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
2. einem Bußgeldverfahren oder
3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁶⁹²

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist. Der Versuch ist strafbar.⁶⁹³

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

692 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 191 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 343

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Gegenstände oder Aussagen zu erpressen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

693 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 191 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 344

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachteile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung

1. eines Jugendarrestes,
2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.⁶⁹⁴

§ 346⁶⁹⁵

§ 347⁶⁹⁶

694 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe oder Einschließung“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 191 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 345

(1) Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.“

695 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 192 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregelung der Sicherung und Besserung berufen ist und wesentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ein.“

696 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe ein.“

Artikel 1 Nr. 96 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „oder in einem Arbeitshaus“ nach „Sicherungsverwahrung“ gestrichen.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁶⁹⁷

§ 349

§ 350⁶⁹⁸

§ 351⁶⁹⁹

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 192 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.“

697 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 4 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 193 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 348

(1) Ein Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „oder Bücher falsch einträgt“ durch „, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt“ ersetzt.

698 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“ ersetzt.

AUFHEBUNG

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 194 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

699 ÄNDERUNGEN

§ 352 Gebührenüberhebung

(1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁷⁰⁰

§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung

(1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.⁷⁰¹

§ 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen An-

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 194 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung aus Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

700 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Advokat“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 195 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Beamter“ durch „Amtsträger“ und „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

701 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 196 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Beamter, welcher“ durch „Amtsträger, der“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 196 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher“ durch „Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger“ ersetzt und „vorsätzlich und“ nach „Empfänger“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

weisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.⁷⁰²

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.⁷⁰³

702 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 197 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Anweisung“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

703 ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 353c⁷⁰⁴

„(1) Ein Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt eine ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Einem Beamten steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter vorgesetzten Behörde, und, wenn er nicht mehr in seinem Amt oder seiner Stellung ist, mit Zustimmung der letzten vorgesetzten Behörde verfolgt. Die Verfolgung von Personen, die zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden sind, tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 198 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 353b

(1) Wer unbefugt ein Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Beamter anvertraut worden oder bekannt geworden ist, offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Einem Beamten steht eine für eine amtliche Stelle tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Ist der Täter Beamter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder ist er für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst Beamter des Bundes oder ist er für eine andere amtliche Stelle des Bundes tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.“

01.08.2012.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374) hat Abs. 3a eingefügt.

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.⁷⁰⁵

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer, abgesehen von dem Fall des § 353b, unbefugt ein amtliches Schriftstück, das als geheim oder vertraulich bezeichnet worden ist, oder dessen wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung weitergibt, zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Stelle besonders verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 353c Unbefugte Weitergabe geheimer Gegenstände oder Nachrichten

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 353b, unbefugt Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle die von einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einem seiner Ausschüsse oder von einer anderen amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, oder deren wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, zu deren Geheimhaltung er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Erfolgt die Geheimhaltung auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans oder eines seiner Ausschüsse, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans erfolgt; in anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.“

705 QUELLE

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1360) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 354⁷⁰⁶

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 199 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 353d

(1) Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (§ 298 Abs. 1 und 2), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird ein Beamter oder früherer Beamter bestraft, der unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen offenbart, das in befugter oder unbefugter Amtsausübung auf einen Tonträger aufgenommen oder mit einem Abhörgerät abgehört worden ist.“

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Nr. 1 „Schriftstücks“ durch „Dokuments“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

706 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 200 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 354

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

01.07.1989.—Artikel 4 Abs. 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) hat in Abs. 3 Satz 1 „andere“ nach „für“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 20 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine nicht der Post gehörende, dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlage beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind.“

AUFHEBUNG

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 354 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Bediensteten der Post bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bediensteter der Post unbefugt

1. eine Sendung, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die

1. von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind oder
2. eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind.

Absatz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die mit der Herstellung von Einrichtungen der Post oder einer nicht der Post gehörenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

- a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
- b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
- c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.⁷⁰⁷

(4) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Postbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Post- und Fernmeldegeheimnis im Sinne der Absätze 1 und 4 unterliegen der Post- und Fernmeldeverkehr bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen und Telegrammen und von solchen Gesprächen und Fernschreiben, die über dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen abgewickelt werden.“

707 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. d des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „Telegraphenbeamte oder andere“ durch „Postbeamte oder“ und „Depeschen“ durch „Telegramme“ und in Abs. 2 „Depeschen“ durch „Telegrammen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 200 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 355

(1) Postbeamte oder mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegrafenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegrafenanstalt anvertrauten Telegramme verfälschen oder in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den einer Telegrafenanstalt anvertrauten Telegrammen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.“

§ 356 Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.⁷⁰⁸

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.⁷⁰⁹

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 201 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

708 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Advokat“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Zuchthausstrafe“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 202 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vermöge seiner amtlichen“ durch „in dieser“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

709 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 203 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Amtsvorgesetzter“ durch „Vorgesetzter“, „strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich“ durch „rechtswidrigen Tat im Amte“, „eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich“ durch „eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen“ und „auf diese strafbare Handlung“ durch „für diese rechtswidrige Tat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 203 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Beamten“ durch „Amtsträger“, „Amtsgeschäfte“ durch „Dienstgeschäfte“ und „strafbare Handlung“ durch „rechtswidrige Tat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.⁷¹⁰

§ 359⁷¹¹

Neunundzwanzigster Abschnitt⁷¹²

§ 360⁷¹³

710 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „339 bis 341“ durch „340, 341“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der nach der Vorschrift der §§ 331, 340, 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 204 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 358

Neben einer nach den Vorschriften der §§ 332, 334 Abs. 1, §§ 336, 340, 341, 343, 344, 345 Abs. 1, §§ 346 bis 348, 350 bis 353b, 353d bis 355, 357 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann auf den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, erkannt werden.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324) hat „bis 353b, 354“ durch „bis 353b Abs. 1, §§ 354“ ersetzt.

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat „336,“ durch „335, 339,“ ersetzt.

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat „§§ 354, 355“ durch „§§ 355“ ersetzt.

711 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „ingleichem Notare, nicht aber Advokaten“ durch „ferner Notare, nicht aber“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 desselben Gesetzes hat „im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundestaats“ durch „im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte.“

712 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übertretungen“.

713 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Post- oder Telegraphenwertzeichen“ durch „Postwertzeichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „Reichs“ durch „Bundes“ und „Reichsadler“ durch „Bundesadler“ ersetzt.

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. wer gegenüber einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert;“.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 „neben der Geldstrafe oder der Haft“ nach „kann“ und „ , ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht“ am Ende gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. (weggefallen)
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufammelt;
3. (weggefallen)
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Postwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag eine Behörde den Abdruck der in Nummer 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
6. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7. wer ohne ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörde das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens führt oder gebraucht, oder wer unbefugt eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes gebraucht; den Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind;
8. wer gegenüber einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Beamten oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen und Fristen, Zahlungen an Kapitel oder Rente zu leisten;
10. (weggefallen)
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12. wer als Pfandkäufer oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

(2) In den Fällen der Nummern 2, 4, 5, 6 kann auf Einziehung der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen erkannt werden.“

§ 361⁷¹⁴**714** ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 25 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 2 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben.

04.08.1960.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) hat Nr. 6c neu gefasst. Nr. 6c lautete:

„6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Gewerbe in einer Gemeinde mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, in der die Ausübung der Unzucht zum Erwerbe durch eine zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassene Anordnung der obersten Landesbehörde verboten ist;“.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 98 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit“ nach „Mit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 98 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Nr. 9 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Statt der Haft kann auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark erkannt werden. § 143 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

10.05.1970.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1970 (BGBl. I S. 313) hat Nr. 6c neu gefasst. Nr. 6c lautete:

„6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht betreibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist;“.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Nr. 6 bis 6c und 9 aufgehoben. Nr. 6 bis 6c und 9 lauteten:

„6. wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

6a. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen;

6b. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht;

6c. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen;

9. wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Übertretung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. § 143 Abs. 2 ist anzuwenden.“

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 3 bis 5, 7 und 8 aufgehoben. Nr. 3 bis 5, 7 und 8 lauteten:

„3. wer als Landstreicher umherzieht;

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt;

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Einkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;“.

§ 362⁷¹⁵

§ 363⁷¹⁶

§ 364⁷¹⁷

§ 365

§ 366⁷¹⁸

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2. (weggefallen)

(2) (weggefallen)“

715 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.“

716 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer einem Verbot der zuständigen Dienststelle zuwider eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.“

717 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „Post- oder Telegraphenwertzeichen“ durch „Postwertzeichen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der in § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.“

718 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Nr. 2 bis 5 und 9 aufgehoben. Nr. 2 bis 5 und 9 lauteten:

„2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städten oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

§ 366a⁷¹⁹

§ 367⁷²⁰

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;“.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu Verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. (weggefallen)
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

719 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.“

720 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 16 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 7 bis 9“ durch „Nummern 8 und 9“ ersetzt und „der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren, ingleichen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 „neben der Geldstrafe oder der Haft“ nach „kann“ und „ , ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht“ am Ende gestrichen.

01.12.1968.—§ 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) hat Nr. 9 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;“

01.01.1970.—§ 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver und andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;“

§ 40 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen“ nach „Giftwaren“ gestrichen.

§ 40 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „oder Feuerwerkskörper abbrennt“ nach „schießt“ gestrichen.

§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006) hat Nr. 5a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5a lautete:

„5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
4. (weggefallen)
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Ware, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. (weggefallen)
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt;
9. (weggefallen)
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder böartige Tiere frei herumlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern, oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;

§ 368⁷²¹

§ 369⁷²²

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

(2) In den Fällen der Nummern 8 und 9 kann auf die Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln sowie der verbotenen Waffen erkannt werden.“

721 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Nr. 7 „Feuerwehr“ durch „Feuerwaffen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.07.1971.—§ 97 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (BGBl. I S. 781) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;“.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. (weggefallen)
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffen schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer zur Jagd gerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt;
- 10a. wer sich mit gebrauchsfertigem Fischereigerät unbefugt auf fremden Fischgewässern oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an fremden Fischgewässern aufhält.“

722 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen werden bestraft

§ 370⁷²³

-
1. Personen, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
 2. (weggefallen)
 3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.“

723 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt. Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(2) In den Fällen der Nummern 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“